

Gemäß § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 01.07.2005 BGBl I (S. 1666) in der aktuellen Fassung i.V.m. 11 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 18.10.1991 (GBl. 1991 S. 195, ber. 1992 S. 227) in der aktuellen Fassung erlässt der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee folgende

Rechtsverordnung

über die Sperrzeit:

§ 1 Sperrzeitverkürzung

Der Beginn der Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften sowie den öffentlichen Vergnügungsstätten der Stadt Radolfzell wird wie folgt festgesetzt:

Gebiet	Innenraumbewirtung wochentags	Innenraumbewirtung in den Nächten zu Samstag + Sonntag
Mettnau (Kneippkurort)	01.00 Uhr	01.00 Uhr
Markelfingen (Luftkurort)	01.00 Uhr	01.00 Uhr
Stadt Radolfzell (Erholungsort), ausgenommen Mettnau + Markelfingen	02.00 Uhr	03.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 06.00 Uhr

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Bewirtung im Freien

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit für die Stadt Radolfzell, soweit die Bewirtung im Freien stattfindet, im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres um 0.00 Uhr, im übrigen um 23.00 Uhr. Sie endet jeweils um 06.00 Uhr.

§ 3 Öffentliche Vergnügungsorte

Bei Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, anlässlich von Messen, Märkten, Volks-/Sport-/Sänger-/ und Musikfesten und ähnlichen Veranstaltungen wird der Beginn der Sperrzeit im Zeitraum vom 01. Mai

bis 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres auf 24.00 Uhr, im übrigen auf 23.00 Uhr festgesetzt. Sie endet um 06.00 Uhr

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 14.11.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit vom 17.09.1990 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 04.11.2008

Gez.
Dr. Jörg Schmidt
Oberbürgermeister